

Satzung

VSB offensiv Eisenhüttenstadt e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VSB offensiv Eisenhüttenstadt e.V.“.
Er hat den Status einer juristischen Person und erlangt seine Rechtsfähigkeit als eingetragener Verein mit der Registrierung an seinem Sitz.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Eisenhüttenstadt im Landkreis Oder- Spree.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der Verein bemüht sich insbesondere um:

- (1) die Schaffung der Voraussetzungen zur Ausübung des Volleyballsports in der Stadt Eisenhüttenstadt.
- (2) die Unterhaltung, Wartung und Pflege der zu schaffenden Sportanlagen,
- (3) die Heranführung und Betreuung von Einwohnern der Stadt, insbesondere Jugendlicher und Kinder, an bzw. bei der Ausübung des Volleyballsports.
- (4) Kann Bauten und Grundstücke in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, erwerben und betreuen.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom/ von der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer 2- Wochen- Frist einberufen und geleitet.
- (2) Eine Änderung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Vereinsvorsitzenden durch Unterschrift beurkundet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
dem/ der Vorsitzenden,
dem/ der 1. Stellvertreter*in,
dem/ der Schatzmeister*in,
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorbehaltlich der Aufgaben der Mitgliederversammlung ist der Vorstand für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.

- (4) Innerhalb des Vereins wird die Aufgabenverteilung durch den Vorstand intern geregelt und bekannt gegeben.
- (5) Vorstand in Sachen des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende, dessen 1.Stellvertreter und der/die Schatzmeister*in. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle unter Absatz 1 genannten Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist der schriftliche Antrag des zukünftigen Mitglieds. Durch seine Unterschrift erkennt es die Vereinssatzung an. Alle Mitglieder sind unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
Auf Antrag kann ein Mitglied den Status eines passiven Mitglieds erhalten, wenn es am Sport und Übungsbetrieb auf Dauer nicht aktiv teilnimmt. Passive Mitglieder sind beitragsbefreit.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.
- (4) Ein Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich. Die Abmeldung muss 14 Tage vorher schriftlich (Brief, E-Mail) beim Vorstand eintreffen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod,
 - b) den Austritt,
 - c) den Ausschluss oder
 - d) eine Streichung.

Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Mitglieder, die mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (6) Ausschluss oder Streichung eines Mitgliedes muss einstimmig vom Vorstand beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht haben alle ordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat mit der Erreichung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Höhe wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 Allgemeines

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und steht auf dem Boden des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eisenhüttenstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.